Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Der Direktor

DAB+ Bad Kreuznach
Ausschreibung von Übertragungskapazitäten

Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz beabsichtigt, einem*r Anbieter*in einer Medienplattform Übertragungskapazitäten für die digitale terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien von privaten Anbieter*innen im Standard DAB+ im Raum Bad Kreuznach gem. §§ 29 bis 30a LMG nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben zuzuweisen:

I. Festlegungen zum Betrieb der Medienplattform:

1. Der Betrieb der Medienplattform erfolgt unter Nutzung von der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach den Bestimmungen des TKG zugeteilter Übertragungskapazitäten für den Bedarf Nr. 018-2015.
2. Das Verbreitungsgebiet ist aus der Darstellung am Ende dieses Dokuments ersichtlich.
3. Die Zuweisung erfolgt für 10 Jahre ab dem 01. April 2026. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Der Betrieb der Medienplattform soll möglichst kostengünstig und kosteneffizient bei gleichzeitig hoher Betriebssicherheit erfolgen. Nach aktuellem Stand der Technik sind dafür insbesondere der Einsatz von Open Source Software und die Nutzung alternativer Senderstandorte geeignet.

   Für den Betrieb gilt insbesondere:
   - Sicherstellung eines 24/7-Stunden Betriebs
   - Übertragung von programmbegleitenden Daten
   - Übertragung von Verkehrsmeldungen und Warnhinweisen (EWS/ASA- oder vergleichbare Funktionalität)
   - Überwachung und Qualitätssicherung der gesamten Übertragungskette: Auswertung aller Funktionsmodule mittels handelsüblicher Monitoring-Systeme. Dauerhafte und übersichtliche Visualisierung der jeweiligen Betriebszustände für die Veranstalter*innen.
5. Der/Die Anbieter*in der Medienplattform soll einen lückenlosen Übergang vom derzeitigen DAB+ -Versuch Bad Kreuznach zum nun ausgeschriebenen Regelbetrieb gewährleisten.
6. Für die Belegung der Medienplattform gilt § 34 Abs. 2 LMG i.V.m. § 81 Abs. 3 MStV.
   Der/Die Anbieter*in der Medienplattform muss sicherstellen, dass der Zugang von Hörfunkveranstalter*innen sowie Anbieter*innen von vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird. Der Zugang zur Medienplattform muss chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der Medienanstalt Rheinland-Pfalz gegenüber nachzuweisen.

II. Zuweisungsvoraussetzungen:

Die Erteilung der Zuweisung setzt voraus, dass der/die Antragsteller*in die Plattform entsprechend der o.g. Maßgaben betreibt. Ebenso sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 und 2 LMG zu erfüllen. Beides ist glaubhaft zu machen.

§ 25 Abs. 4 LMG findet Anwendung.

Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben zur antragstellenden Person einschließlich der Beteiligungsverhältnisse.
   Bitte beachten Sie hierzu das unter https://medienanstalt-rlp.de/fileadmin/dateien/medienvielfalt/Medienregulierung/Merkblaetter_extern/Merkblatt_Zulassung_und_Zuweisung_RLP_0225.pdf hinterlegte Merkblatt, insbes. die Angaben unter Ziff. I. 2 a) (S. 2f).

2. Eine inhaltliche und technische Darstellung der Medienplattform und Aussagen zu den Festlegungen in Ziff. I.

   Bitte stellen Sie Ihr Vorhaben ausführlich dar. Zu erläutern sind insbesondere

   - die technische Konzeption, einschließlich des Umfangs der zur Nutzung vorgesehenen Gesamtdatenrate
   - die konkrete Planung zum Ausbau der Infrastruktur
   - das Belegungskonzept für die Medienplattform mit Aussagen zur inhaltlichen Vielfalt und zum Beitrag der Medienplattform zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, sowie zur regionalen und kulturellen Vielfalt
   - Angaben zur Zugangsoffenheit der Medienplattform
   - gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Zuweisung stehende Verträge oder Vorverträge mit Hörfunkveranstalter*innen und Anbieter*innen vergleichbarer Telemedien, soweit solche bereits vorliegen.
   - das Vermarktungskonzept inkl. Kostenkalkulation und Angaben zur Entgeltgestaltung
   - Ihre sachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Festlegungen in Ziff I. Hierbei ist auch auf die zu nutzende technische und redaktionelle Ausstattung und Infrastruktur einzugehen.

3. Den Nachweis, dass die antragstellende Person wirtschaftlich in der Lage ist, die Medienplattform entsprechend der Festlegungen in Ziff I. zu betreiben. Es ist insbes. eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen erforderlich.

4. Angaben zur Erfahrung der antragstellenden Person im Medienbereich.

III. Antragsform und -frist

Der Antrag ist **in elektronischer Form** an justiziariat@medienanstalt-rlp.de

ODER

schriftlich an die Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein, zu senden.

Die Antragsfrist für die Ausschreibung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Online-Angebot der Medienanstalt Rheinland-Pfalz.

Der **vollständige** Antrag muss spätestens bis zum

28. Juli 2025 – 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Medienanstalt Rheinland-Pfalz eingegangen sein. Danach eingehende Anträge werden gebührenpflichtig zurückgewiesen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Auch unvollständige Anträge können gebührenpflichtig abgelehnt werden (§ 25 Abs. 3 S.3 LMG).

IV. Auswahlverfahren

Sofern zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Bewerber*innen fristgemäß einen vollständigen Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität abgegeben haben, trifft die Medienanstalt Rheinland-Pfalz eine Auswahlentscheidung. Hierbei ist gem. § 30 Abs. 4 S. 2 LMG maßgeblich:

1. das Ausmaß, in dem die antragstellende Person erwarten lässt, die in der Ausschreibung formulierten Plattformanforderungen zu erfüllen,
2. die inhaltliche Vielfalt der Medienplattform
3. der Beitrag der Medienplattform zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt sowie zur regionalen und kulturellen Vielfalt
4. die Erfahrung der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt.

V. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Gebühren und Auslagen erhoben. Hierbei wird für die Erteilung der Zuweisung ein Betrag zwischen 100 und 10.000 EUR fällig, für eine Ablehnung 25% der Stattgabegebühr (Ziff. II.1. und 3 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung der Medienanstalt RLP).

Ludwigshafen, den 30.06.2025

Dr. Marc Jan Eumann
Direktor der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Verbreitungsgebiet zum Bedarf Nr. 018-2015:

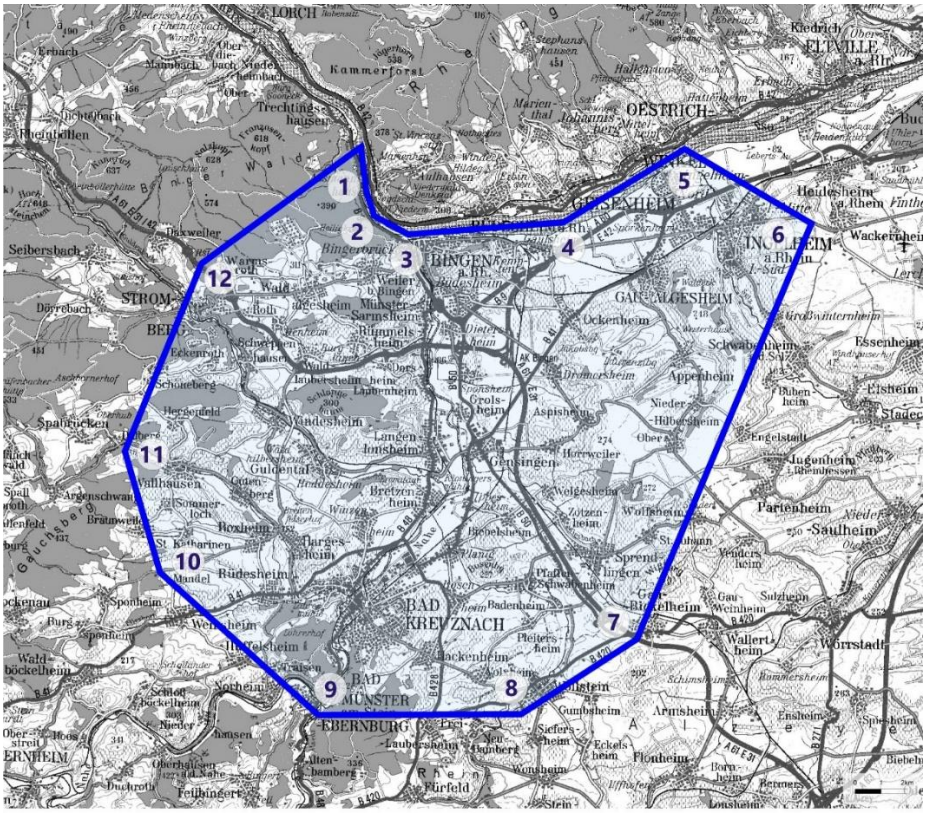

Koordinaten

1	7 51 36,35	50 00 06,03	**7**	8 00 40,78	49 49 59,54
2	7 52 05,60	49 58 42,38	**8**	7 57 01,63	49 48 24,89
3	7 53 06,86	49 58 19,80	**9**	7 50 30,20	49 48 20,37
4	7 58 10,11	49 58 37,79	**10**	7 45 24,41	49 51 13,05
5	8 02 01,28	50 00 10,10	**11**	7 44 11,19	49 53 45,73
6	8 06 06,06	49 58 38,55	**12**	7 46 32,56	49 57 38,25